OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651321/3/JP

Datum:
Linz, 9. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des H H, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31.10.2018, GZ: BHFRVerk-2018-43341/16-GMS, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung der Klassen AM, B, C, F und G

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund einer Privatanzeige vom Jänner 2018 wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16.01.2018 von der belangten Behörde geladen. Vor der Behörde gab der Beschwerdeführer am 29.01.2018 an, zwei- bis dreimal pro Woche nach dem Konsum von 3 bis 4 Gläsern gespritzten Wein ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Im April 2018 wurde der Befund eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass bei dem Beschwerdeführer das Gebrauchs-Gesichtsfeld für das Lenken eines Fahrzeuges der Gruppe 1 im geforderten Gradbereich gegeben ist.

Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer in der Folge mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.04.2018 auf, sich innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B C, F und G zu unterziehen. Begründet wurde dies damit, dass die Bedenken der Behörde, dass der Beschwerdeführer dem Alkohol im gesteigerten Maße zusprechen würde, insbesondere aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers selbst, er würde nach 3 - 4 Gläsern gespritzten Weins noch ein Fahrzeug lenken, nicht aus der Welt geschafft werden konnten.

Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung vom 11.06.2018 wurde, neben der Verstärkung des Verdachts auf erhöhten Alkoholkonsum durch den Gesamteindruck des Beschwerdeführers, eine arterielle Hypertonie festgestellt. Daher wurde dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.07.2018 einerseits die Vorlage einer Haaranalyse auf Alkohol und andererseits die Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme vorgeschrieben.
Die internistische Stellungnahme wurde vom Beschwerdeführer bis zum 31.10.2018 nicht vorgelegt.

Mit Bescheid vom 31.10.2018, GZ: BHFRVerk-2018-43341/16-GMS, wurde dem Beschwerdeführer daher die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C, F und G ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Beibringung der zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vorgeschriebenen internistischen Stellungnahme entzogen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.11.2018.

Am 20.11.2018 wurde vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ein Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz erstellt, wonach der Beschwerdeführer gesundheitlich nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Begründet wird dies mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom 09.07.2018, das einen Ethylglucuronid-

Wert von 188 (Cut-off-Konzentration ist 7) zeigt, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im 3-monatigen Beobachtungszeitraum spricht. Nach nachgewiesener sechsmonatiger durchgehender strikter Alkoholabstinenz ist bei Vorlage einer dann aktuellen psychiatrischen und einer internistischen Stellungnahme wieder eine amtsärztliche Untersuchung sinnvoll.

Aufgrund dieses amtsärztlichen Gutachtens wurde von der Behörde am 22.11.2018 ein Bescheid gemäß § 57 AVG erlassen und dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C, F und G für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung ab Zustellung des Bescheides entzogen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass bis dato seitens des Beschwerdeführers kein internistisches Gutachten vorgelegt wurde.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

4. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wenn das Verwaltungsgericht selbst entscheidet, hat es seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (VwGH 30.06.2015, Ra 2015/03/0022 ua). Dabei sind allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes und der Rechtslage seit der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu berücksichtigen (VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032 ua).

Hinsichtlich des Beschwerdeführers entstanden in der ersten Jahreshälfte 2018 bei der Behörde berechtigte Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind. Er wurde daher mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert. Aus dieser Untersuchung ergab sich unter anderem, dass zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine internistische Stellungnahme erforderlich erschien, deren Beibringung dem Beschwerdeführer mit ebenfalls rechtskräftigem Bescheid vorgeschrieben wurde. Diesem behördlichen Auftrag hat der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten Frist (und darüber hinaus) nicht Folge geleistet, weshalb ihm mit dem angefochtenen und daher nicht rechtskräftigen Bescheid die Lenkberechtigung bis zur Vorlage der vorgeschriebenen Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 4 FSG entzogen wurde.

Das Vorgehen der Behörde entspricht der vom Führerscheingesetz vorgesehenen Vorgehensweise. Nach der aus Sicht der belangten Behörde maßgeblichen Sachlage vom 31.10.2018 - und diese war von der Behörde zu berücksichtigen - war zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens die Beibringung einer internistischen Stellungnahme erforderlich und wurde dieses vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Allerdings hat sich seit der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 31.10.2018 der maßgebliche Sachverhalt entscheidend geändert.

Am 20.11.2018 wurde ein amtsärztliches Gutachten aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse erlassen, aus dem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer schon aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse gesundheitlich nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich muss also davon ausgehen, dass eine internistische Stellungnahme zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens bezüglich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht erforderlich war bzw. zum jetzigen Zeitpunkt, da das amtsärztliche Gutachten bereits erstellt ist, keinesfalls mehr ist.

Ergänzend wird allerdings darauf hingewiesen, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 20.11.2018 festgehalten wurde, dass erst nach durch Haaranalysen nachgewiesener sechsmonatiger durchgehender strikter Alkoholabstinenz wieder eine amtsärztliche Untersuchung sinnvoll ist und dafür eine aktuelle psychiatrische und internistische Stellungnahme vorzulegen sind.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Sach- und Rechtslage ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar